

2441 071

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

LX ZB 284/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bether W [REDACTED], verw. J [REDACTED], geb. W [REDACTED]
[REDACTED] M [REDACTED] P [REDACTED], B [REDACTED], M [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BZG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht glaubt das Vorbringen der Klägerin nicht und hält es nach den eingeholten Auskünften für wahrscheinlich, daß sie schon vor Ausbruch des Krieges in dem 1939 von der Sowjetunion besetzten Teil Polens lebte und auch später nie von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen berührt wurde. Diese Würdigung trägt die

- 3 -

**Ablehnung des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden
an Freiheit. Die Angriffe der Beschwerde können die Zu-
lassung der Revision nicht rechtfertigen.**

Mai

Fuchs

